

Man spielt nicht mit dem Feuer!

Autor(en): **Richard, Jean-Paul**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **96 (1970)**

Heft 29

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE FREIE MEINUNG

Strafe muß sein

Der Schweizer ist frei; er hat das Recht auf eine eigene Meinung. Und dieses Recht schließt ein, daß der Schweizer seine Meinung auch frei äußern darf ...

Sagt man.

Aber wehe, wenn er es tut!

Richtigerweise müßte es nämlich heißen: Der Schweizer darf seine Meinung frei äußern, sofern er bereit ist, sich dafür angemessen bestrafen zu lassen.

Weil der Nebelspalter die (gegen die Schwarzenbach-Initiative gerichtete) Meinung seiner (meisten) Mitarbeiter offen zum Ausdruck gebracht hat, wurde er von einigen

hundert Lesern bestraft. Von jenen, welche ihr Abonnement deswegen abbestellten.

Und jene Mitarbeiter, welche ihr Recht der freien Meinungsäußerung dazu verwendeten, darzulegen, daß sie anderer Meinung waren als Herr Schwarzenbach, mußten es sich strafweise gefallen lassen, Zuschriften zugesandt zu erhalten etwa von der Art jener, die auch ich (haufenweise) erhielt. Zum Beispiel:

«Sie sind wohl ein Mischling, daß Sie ihren guten Schweizer Namen zugunsten von ihren Vornamen gebraucht haben um die Schweizer zu verlocken, Sie sind ein Verräter ...»

Oder ebenso schlicht wie anonym

auf offener Postkarte: «Schurke, Lügner, Söldner, Landesverräter, Pfu! ...»

Strafe muß eben sein!

Der Wert der Gegenmeinung

Die eigene Meinung hängt immer ab von der Art der Werte, von welcher aus etwas beurteilt wird; und sie ist immer auch das Ergebnis der Gesichtspunkte, der Erfahrungen, des Wissens, auf die man sich bei der Beurteilung einer Sache stützt.

Da ein Mensch selten über alle möglichen Gesichtspunkte und Erfahrungen und nicht über alles Bescheid weiß, braucht er, um sich seine eigene Meinung bilden zu können, die Meinung auch anderer. Mehr noch: Seine Meinung wird sich am ehesten herausbilden, wenn er sie mit einer völlig konträren Auffassung konfrontiert. Man bildet und fördert seine physischen Kräfte ja schließlich auch am besten, indem man sie mit andern Kräften mißt. Die eigene Schwäche offenbart sich am deutlichsten, wenn man auf einen Stärkeren trifft. Wenn die eigene Meinung einer Gegenmeinung standzuhalten vermag, dann – und erst dann – darf man vielleicht annehmen, mit der eigenen Auffassung einigermaßen richtig zu liegen. Und so sollte einem Menschen eigentlich nichts Besseres passieren können, als daß er überhaupt auf eine Gegenmeinung stößt. Die andere Meinung sollte uns geradezu erwünscht sein, weil sie uns die Möglichkeit bietet, unsere eigene Ansicht daran zu messen, sie zu überprüfen. Denn auch wenn wir angeblich frei eine Meinung fassen, will das noch nicht heißen, daß sie auch richtig sei. Eine (frisch und frei) gefaßte Meinung bedarf der Ueberprüfung, der Erhärtung, vielleicht sogar der Wandlung.

Wer also eine andere Meinung nicht erträgt, ist offensichtlich seiner Sache nicht gar so sicher. Und werden den Träger einer begründeten an-

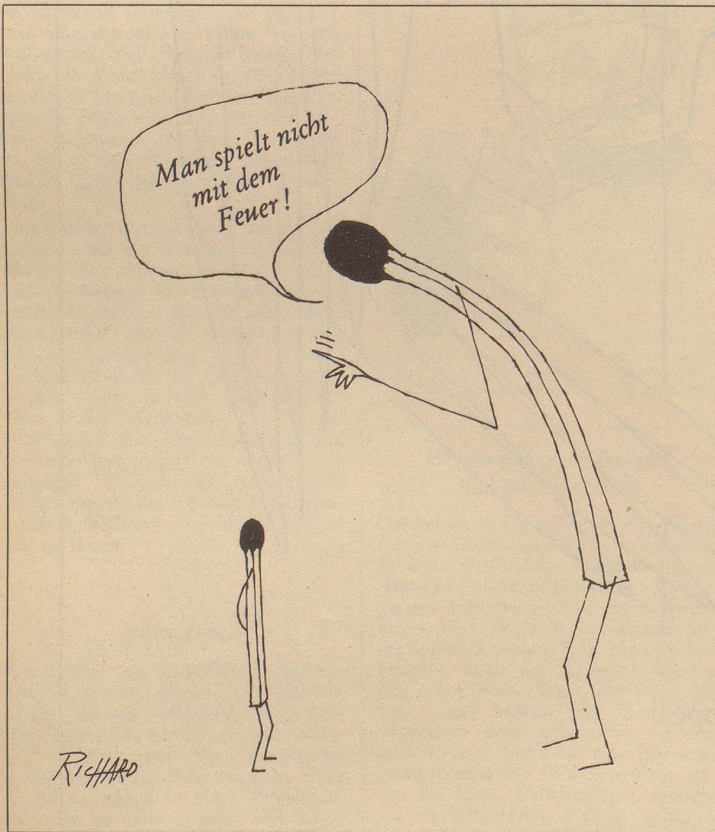
deren Meinung diffamiert, nur weil dieser eine andere Auffassung vertritt, der handelt vielleicht etwas unbesonnen ...

Kurz und gut: Es gibt einige hundert (ehemalige) Nebelspalter-Leser, denen die Mitarbeiter dieses Blattes suspekt wurden, weil diese eine andere Meinung vertraten als besagte Leser. Und es gibt einige hundert Leser, die sich vom Nebelspalter trennen, weil er ihnen nicht nach dem Munde redete.

Wie man demnach eine Zeitung machen muß

Meine Ueberlegungen über Notwendigkeit und Nutzen der Gegenmeinung (siehe oben) – ich sehe es ein – sind falsch. Gestützt z. B. auf die Auffassung jenes achtbaren Mannes, der mich Verräter nannte, weil ich mir erlaubte, seine Meinung zu verraten – gestützt also darauf muß man die Herausgabe eines Presseorgans ganz, ganz anders anpacken, nämlich so:

- ① Eine Zeitung hat nicht irgendeine – vielleicht noch so begründete – Meinung zu vertreten, sondern die Leser in ihrer Meinung zu bestärken.
- ② Da es jedoch vorkommen kann, daß diese Leser untereinander nicht völlig einer Meinung sind, hat die Zeitung eine Haltung zu pflegen, die keine Haltung ist, nämlich die keines Lesers Meinung tangiert, d. h. das Blatt soll keine Meinung haben.
- ③ Journalisten, die eine andere als keine Meinung vertreten und begründen, sind Verräter; der Verlag hat ihnen zu verbieten, weiterhin für das Blatt zu schreiben, damit kein Leser sich je gestört fühlt und der Verlag also keine Abonnenten verliert.
- ④ Oberstes Gebot einer Zeitung: Der Leser darf nicht aufgeschreckt werden; sein Schlaf ist heilig, d. h. seine Meinung ist tabu.
- ⑤ Die Ausbildung der Journalisten muß künftig so erfolgen, daß sie Artikel zu schreiben fähig sind, aus denen jeder Leser eine Bestätigung seiner eigenen Meinung herauslesen kann.
- ⑥ Sollte unter solchen Umständen der Stand der Journalisten aus-



BÜNDNER Röteli LIKÖR aus gedörrten Bergkirschen seit 1860 Kindschi

DESTILLERIE KINDSCHI SÖHNE AG DAVOS